

Informationen zum Gewaltschutzgesetz (GSG)

Inhaltsübersicht

Schutz	
Schutzmassnahmen (Wegweisung, Betret- oder Kontaktverbot)	Fragen 2 - 30
Gesuch um Verlängerung der Schutzmassnahme	Fragen 31 - 36
Gewahrsam	Fragen 37, 38
Wegweisungen aus Wohngemeinschaften	Frage 39,40

Schutz

1. Wen schützt das Gesetz vor Häuslicher Gewalt?

Das Gesetz schützt jene Person, die Gewalt erfährt oder der Gewalt von einer Person angedroht wird, zu der sie in einer familiären oder partnerschaftlichen Beziehung steht. Es spielt keine Rolle, ob mit dieser Person ein gemeinsamer Haushalt geführt wird oder wurde oder ob die Beziehung aufgelöst ist. Das Gesetz schützt auch jene Person, deren (Ex-) Partner ihr auflauert, nachstellt oder sie sonst wie belästigt. Das Gesetz kann auch angerufen werden, wenn Kinder und Jugendliche gegenüber ihren Geschwistern oder Eltern Gewalt ausüben oder diese bedrohen.

Schutzmassnahmen (Wegweisung, Betret- oder Kontaktverbot)

2. Wie schützt das Gesetz?

Die Polizei kann zum Schutz von gefährdeten Personen spezielle Massnahmen (*Schutzmassnahmen*) anordnen. Eine gefährdende Person kann für 14 Tage aus der Wohnung oder dem Haus weggewiesen werden (*Wegweisung*, vgl. *Frage 10ff*) und/oder es kann ihr verboten werden, gewisse Gebiete zu betreten (*Betretverbot*, vgl. *Frage 14*) und/oder mit gewissen Personen Kontakt aufzunehmen (*Kontaktverbot*, vgl. *Frage 15*). Überdies kann die Polizei eine gefährdende Person für maximal 24 Stunden inhaftieren (*Gewahrsam*, vgl. *Frage 37*).

3. Was bezwecken die Schutzmassnahmen?

Diese sollen die akute Gewaltsituation stoppen und die Opfer schützen. Damit wird die Situation beruhigt, die Betroffenen haben die Möglichkeit, in Ruhe weitere Schritte zu bedenken und zu prüfen.

4. Wo gilt das Gesetz?

Das Gesetz gilt im Kanton Zürich. Es dient dem Schutz von Opfern Häuslicher Gewalt, sofern diese im Kanton Zürich wohnen oder arbeiten oder sich der Vorfall im Kanton Zürich ereignete. Die im Gesetz vorgesehenen Massnahmen können gegenüber allen Personen ausgesprochen werden, die „Gefährder“ sind, unabhängig von ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort. Ähnliche Gesetze gibt es auch in anderen Kantonen (vgl. www.against-violence.ch).

5. Was können Sie tun, wenn Sie von Häuslicher Gewalt betroffen sind?

Wenden Sie sich an eine Beratungsstelle oder ein Frauenhaus. In einer akuten Gefahrensituation können Sie direkt die Polizei um Schutz und Hilfe ersuchen: **Notruf 117**.

6. Wie geht die Polizei vor?

Die Polizei leistet Hilfe und ermittelt den Sachverhalt. Sie kann die Person, die Gewalt ausgeübt, angedroht oder belästigt hat, für 14 Tage aus der Wohnung oder dem Haus und der unmittelbaren Umgebung wegweisen. Wenn es zum Schutz der gefährdeten Person notwendig ist, kann die Polizei das Betreten bestimmter Quartiere oder Strassen (z.B. Arbeitsort) oder die Kontaktaufnahme per Telefon, SMS, Brief etc. mit der gefährdeten und anderen bestimmten Personen verbieten.

7. Wer erfährt, dass die Polizei eine Schutzmassnahme angeordnet hat?

Die gefährdende Person erhält die Anordnung der Schutzmassnahme von der Polizei in einer schriftlichen Verfügung. Die gefährdete Person sowie die zuständigen Täter- und Opferberatungsstellen erhalten eine Kopie. Falls Kinder im Haushalt leben, wird auch die Vormundschaftsbehörde informiert.

8. Was können Sie tun, wenn Sie als Drittperson von Häuslicher Gewalt Kenntnis haben?

Sie können entweder mit einer Beratungsstelle oder mit der Polizei direkt Kontakt aufnehmen. Sie sind dazu aber nicht verpflichtet. Sind Kinder gefährdet, haben Lehrpersonen die Pflicht, ihre Vorgesetzten zu informieren.

9. Ist das Aussprechen einer Schutzmassnahme gegenüber der gefährdenden Person vom Willen der gefährdeten Person abhängig?

Nein. Ist die körperliche, sexuelle oder psychische Integrität durch Gewalthandlungen, durch die Androhung oder Ausübung von Gewalt verletzt oder gefährdet, muss die Polizei eine Schutzmassnahme anordnen unabhängig vom Willen der gefährdeten Person.

10. Spielen die Eigentums- oder Mietverhältnisse eine Rolle?

Nein. Die Polizei kann auch die Person wegweisen, die Eigentümer oder alleinige Mieterin des Hauses oder der Wohnung ist.

11. Was passiert mit den Hausschlüsseln und den amtlichen Zustellungen einer weggewiesenen Person?

Die wegzuweisende Person ist verpflichtet, alle Wohnungs- bzw. Hausschlüssel abzugeben. Sie muss der Polizei ausserdem eine Adresse angeben, an welche für die Dauer der Wegweisung amtliche Mitteilungen gesendet werden können. Gibt die weggewiesene Person keine Adresse bekannt, erfolgen die amtlichen Mitteilungen an die Polizei und gelten damit als zugestellt.

12. Was darf die weggewiesene Person mitnehmen?

Die weggewiesene Person darf dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitnehmen (z.B. persönliche Dokumente, Kleidung, Ausweise, Medikamente, Handy, etc.). Für die Dauer der Wegweisung muss der Lebensunterhalt der Familie grundsätzlich sichergestellt sein. Eine unterstützungspflichtige Person muss deshalb Bargeld oder entsprechende Bankkarten zurückzulassen hat. Unterlässt sie dies, muss u.U. direkt beim zuständigen Zivilgericht eine Unterhaltsklage eingereicht werden.

13. Für welchen Bereich gilt eine Wegweisung?

Diese Massnahme gilt für die Wohnung/Haus und für die unmittelbare Umgebung. Dazu gehören z.B. Gänge, Treppenhaus, Keller, Waschküche, Hof, Garten, Parkgarage und Zugang oder Zufahrt.

14. Für welchen Bereich gilt ein Betretverbot?

Ordnet die Polizei ein Betretverbot an, wird der Bereich, der nicht mehr betreten und befahren werden darf, in der Schutzmassnahme klar bezeichnet. Ein Betretverbot kann sich über ganze

Strassenzüge und/oder Quartiere erstrecken, wenn z.B. der Arbeitsort oder Schulwege geschützt werden müssen.

15. Was bedeutet ein Kontaktverbot?

Ein Kontaktverbot bedeutet, dass es der gefährdenden Person verboten ist, mit der gefährdeten Person in irgend einer Form Kontakt aufzunehmen. Dazu gehören das direkte Ansprechen, das Anrufen per Telefon, SMS, E-Mails, Briefe etc..

Falls nötig, kann das Kontaktverbot auch auf weitere Personen ausgedehnt werden (z.B. Kinder und nahe stehende Personen).

16. Was geschieht mit gewalttätigen Kindern oder Jugendlichen?

Grundsätzlich können Schutzmassnahmen auch gegenüber Kindern oder Jugendlichen ausgesprochen werden.

17. Was kann gemacht werden, wenn die Schutzmassnahmen zu wenig Sicherheit bieten?

Eine gefährdete Frau kann mit ihren Kindern - nach vorheriger telefonischer Absprache - vorübergehend in einem Frauenhaus Zuflucht nehmen. Für Kinder und Jugendliche bestehen spezielle Kinderschutzinstitutionen (vgl. Telefonnummern im Anhang). Falls nötig, ist die Polizei behilflich.

18. Kann eine gefährdete Person nur mit polizeilichen Schutzmassnahmen geschützt werden?

In einer akuten Gefahrensituation kann nur die Polizei Zwangsmassnahmen gegen eine gefährdende Person durchsetzen. Ist die Gefahr nicht akut, stehen auch andere rechtliche, soziale und/oder therapeutische Interventionen offen. Wenden Sie sich an eine spezialisierte Opferberatungsstelle oder einen Anwalt oder eine Anwältin.

19. Verliert eine Person, deren Aufenthaltsrecht in der Schweiz von der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft abhängig ist, durch eine Schutzmassnahme ihr Aufenthaltsrecht in der Schweiz?

Schutzmassnahmen allein haben keine Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht. Kommt es aber danach zu einer Trennung, Scheidung oder Auflösung, verlieren Personen mit abgeleitetem Aufenthalt unter Umständen das Recht, in der Schweiz zu verbleiben, sofern die Ehe bzw. die eingetragene Partnerschaft nur von kurzer Dauer war.

20. Können polizeiliche Schutzmassnahmen auch ausgesprochen werden, wenn die Polizei erst nachträglich über die Häusliche Gewalt informiert wird?

Ja. Eine Schutzmassnahme kann auch dann angeordnet werden, wenn sich die gefährdete Person erst nachträglich an die Polizei wendet, sie aber nach wie vor Angst vor weiterer Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen haben muss.

21. Was kostet eine Schutzmassnahme?

Die Anordnung einer Schutzmassnahme durch die Polizei ist unentgeltlich.

22. Darf die weggewiesene Person zurückkehren, wenn sich die Situation beruhigt hat?

Nein. Während der 14-tägigen Dauer der Wegweisung (oder einer allfälligen Verlängerung) darf die weggewiesene Person nicht zurückkehren. Die weggewiesene Person macht sich strafbar - auch dann, wenn die gefährdete Person sie freiwillig in die Wohnung/Haus lässt. Muss die weggewiesene Person dringend benötigte Gegenstände in der Wohnung abholen, darf sie dies nur in polizeilicher Begleitung tun.

23. Gilt eine Schutzmassnahme, auch wenn die gefährdende Person in Untersuchungshaft versetzt wurde?

Ja. Wird die gefährdende Person noch während der Dauer der Schutzmassnahme aus der Untersuchungshaft entlassen, muss sie sich an die Schutzmassnahme halten. Das heisst, die weggewiesene Person darf nicht vor Ablauf der Schutzmassnahme nach Hause zurückkehren oder das Betret- oder Kontaktverbot missachten.

24. Kann gegen eine polizeiliche Schutzmassnahme Einsprache erhoben werden?

Nach Erhalt der Schutzmassnahme läuft für die gefährdende Person eine fünftägige Einsprachefrist. Das zuständige Haftrichteramt entscheidet in 4 Arbeitstagen, ob die Schutzmassnahme bestehen bleibt, abgeändert oder aufgehoben wird. Bis zum Entscheid gilt die Schutzmassnahme. Bleibt die Schutzmassnahme bestehen, muss die gefährdende Person Verfahrenskosten bezahlen. Die gefährdete Person wird rechtzeitig über den haftrichterlichen Entscheid informiert.

25. Was kann die gefährdete Person tun, wenn das Wegweisungs-, das Betret- oder Kontaktverbot nicht eingehalten wird?

Sie kann die Polizei rufen (Notruf: 117). Die Person, die sich nicht an eine Schutzmassnahme hält, macht sich strafbar und die Polizei kann sie für 24 Stunden in Gewahrsam nehmen (vgl. Frage 37). Die gefährdete Person kann auch einen Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen. Die Missachtung der Schutzmassnahme kann ein Grund sein, die Schutzmassnahmen zu verlängern (vgl. Frage 31).

26. Erhalten gefährdete Personen Beratung ?

Ja. Eine Opferhilfeberatungsstelle nimmt so schnell wie möglich, spätestens in drei Tagen nach Anordnung einer Schutzmassnahme, mit der gefährdeten Person Kontakt auf. Wird ein Beratungsgespräch gewünscht, kann zusammen mit einer Fachperson geprüft werden, welche weiteren Schritte notwendig sind. Das Beratungsgespräch wird wenn möglich in der Muttersprache geführt, eventuell unter Beizug einer Übersetzerin. Die Beratung ist kostenlos.

27. Wird auch mit der gefährdenden Person Kontakt aufgenommen?

Ja, auch mit der gefährdenden Person wird Kontakt aufgenommen. Zusammen mit der Fachperson wird abgeklärt, mit welchen Therapien oder Programmen gewalttätiges Verhalten künftig vermieden und gewaltfreies Konfliktverhalten erlernt werden kann. Diese Beratung ist unentgeltlich.

Ist die gefährdende Person ein Mann, ist das mannebüro züri zuständig. Mit gefährdenden Frauen nimmt eine Mitarbeitende des Bewährungsdienstes Zürich II Kontakt auf. Handelt es sich bei gefährdenden Personen um Kinder oder Jugendliche, nehmen spezialisierte Fachpersonen mit ihnen und/oder ihren Eltern Kontakt auf.

28. Was kann eine gefährdende Person tun, um künftig Gewalt zu vermeiden?

Der Bewährungsdienst Zürich II hat ein Lernprogramm ‚Partnerschaft ohne Gewalt‘ (PoG) entwickelt, in welchem Männer die Möglichkeit haben, in Gruppen Gewalt auslösende Faktoren zu besprechen und Strategien für gewaltloses Zusammenleben und Konfliktbewältigung zu erlernen. Auch das mannebüro züri bietet Einzelberatungen sowie eine Trainingsgruppe an.

Mit gefährdenden Frauen werden beim Bewährungsdienst Zürich II Einzelgespräche durchgeführt.

29. Was können Opfer tun, wenn sie wegen der Wegweisung über kein Haushaltgeld mehr verfügen?

Ist die weggewiesene Person verpflichtet für den Familienunterhalt zu sorgen, muss sie für die Dauer der Wegweisung die notwendigen Geldmittel sicherstellen. Andernfalls muss über die Sozialhilfe eine Überbrückung sichergestellt werden. In jedem Fall empfiehlt es sich, mit der zuständigen Fachperson der Opferhilfeberatungsstelle Kontakt aufzunehmen.

30. Was geschieht, wenn Kinder im Haushalt leben?

Die Polizei übermittelt die Schutzmassnahme-Verfügung an die Vormundschaftsbehörde. Diese prüft, ob zum Schutz der Kinder spezielle Kinderschutzmassnahmen erforderlich sind, wie z.B. eine Beistandschaft für die Kinder. Sind die Kinder in akuter Gefahr oder ist durch die Gewaltausübung die Betreuung der Kinder nicht gesichert, sorgt die Polizei kurzfristig für eine notfallmässige Unterbringung unter gleichzeitiger Meldung an die Vormundschaftsbehörde, welche die notwendigen Massnahmen zum Schutz der Kinder sofort ergreift.

Gesuch um Verlängerung der Schutzmassnahmen

31. Können Schutzmassnahmen verlängert werden?

Ist für die gefährdete Person ein Schutz von mehr als 14 Tagen notwendig, muss sie selbst tätig werden: Sie kann innert 8 Tagen ab Erhalt der Kopie der Schutzmassnahmeanordnung um Verlängerung der Schutzmassnahme ersuchen, die bis zu drei Monaten verlängert werden kann.

32. Wie und wo beantragt man die Verlängerung der Schutzmassnahmen?

Die gefährdete Person kann beim Haftrichter, der auf der Schutzmassnahmeverfügung genannt ist, einen Antrag stellen und die Verfügung beilegen. Es muss schriftlich glaubhaft begründet werden, weshalb die Gefährdung nach wie vor besteht. Die Beratungsstellen können behilflich sein.

33. Wie kann der Fortbestand der Gefährdung glaubhaft gemacht werden?

Ist es zum Schutz der gefährdeten Person notwendig, kann eine Verlängerung der Schutzmassnahme ausgesprochen werden. Als Beweis können z.B. Arzt- oder Therapiezeugnisse dienen, welche die psychische oder physische Beeinträchtigung belegen und die Notwendigkeit der Verlängerung unterstreichen.

Wurde ein Zivilverfahren mit dem Antrag auf vorsorgliche Massnahmen im Rahmen eines Eheschutz-, Trennungs- oder Scheidungsverfahrens oder eines Verfahrens zum Schutze der Persönlichkeit eingeleitet, wird in der Regel vom Fortbestand der Gefährdung ausgegangen. Hält sich der Gefährder nicht an die Schutzmassname, wird ebenfalls von einer fortgesetzten Gefährdung ausgegangen werden müssen.

34. Wie verläuft das Verlängerungsverfahren vor Gericht?

Die gefährdende Person wird von der Haftrichterin oder vom Haftrichter angehört. Daraufhin wird definitiv entschieden, ob und für wie lange die Schutzmassnahmen verlängert werden.

Falls die gefährdende Person vor Gericht nicht erscheint, entscheidet das Gericht vorläufig aufgrund der Akten und teilt den Entscheid beiden mit. Ohne Einsprache innert fünf Tagen wird der Entscheid definitiv.

35. Bei geänderten Verhältnissen?

Ändern sich die Verhältnisse während der Geltung der haftrichterlichen Schutzmassnahmen, kann beim Haftrichteramt ein Begehren um Aufhebung, Verlängerung oder Änderung gestellt werden, wenn z.B. neben einer Wegweisung zusätzlich ein Kontaktverbot notwendig wird.

36. Was kostet das Verfahren vor dem Haftrichter?

Die Verfahrenskosten eines Einsprache- oder Verlängerungsverfahrens betragen ca. Fr. 300.-. Wird ein Einspracheverfahren mit einem Verlängerungsverfahren zusammengelegt, wird es etwas teurer. Bezahlen muss die unterliegende Partei. Zusätzlich können Entschädigungskosten für Aufwendungen der Gegenpartei entstehen, die insbesondere dann einige hundert Franken ausmachen können, wenn eine anwaltschaftliche Vertretung beigezogen wurde.

Lebt eine Person bzw. eine Familie bereits auf dem Existenzminimum, werden auf Antrag die Gerichtskosten einstweilen nicht erhoben. Sie werden aber eingefordert, sobald die entsprechende Person wieder über wirtschaftliche Mittel verfügt.

Gewahrsam

37. Kann die Polizei eine gefährdende Person auch inhaftieren?

Ja. Die Polizei kann eine Person für 24 Stunden inhaftieren, wenn diese die gefährdete Person schwerwiegend und unmittelbar gefährdet und die Gefährdung auf andere Weise nicht abgewendet werden kann oder wenn ein Gewahrsam zur Sicherung des Vollzugs einer Schutzmassnahme notwendig ist.

Auf Antrag der Polizei kann das Haftrichteramt den Gewahrsam auf maximal vier Tage verlängern.

38. Kann die Polizei sowohl Gewahrsam als auch eine Schutzmassnahme anordnen?

Ja. Die Wegweisung, das Kontakt- und/oder Betretverbot gilt immer während 14 Tagen ab Anordnung. Es gilt also auch nach Freilassung aus dem Gewahrsam oder aus einer allfällig angeordneten Untersuchungshaft oder nach Entlassung aus einer Klinik oder aus einem Spital.

Wegweisung aus Wohngemeinschaften

39. Kann die Polizei auch eine gefährdende Person aus einer Wohngemeinschaft wegweisen?

Ja, wenn es wegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen zu einer akuten Krise gekommen ist, kann die Polizei die gefährdende Person sofort aus der gemeinsamen Wohnung wegweisen (Art. 28b Abs. 4 ZGB). Sofortige Kontakt- und Betretverbote können polizeilich nicht angeordnet werden. Die Wegweisung gilt auch 14 Tage.

40. Wie kann eine Wegweisung aus einer Wohngemeinschaft verlängert werden?

Diese Wegweisung kann nicht durch den Haftrichter verlängert werden. Zur Verlängerung muss beim Einzelrichter im Befehlsverfahren oder beim ordentlichen Zivilgericht ein entsprechender Antrag gestellt werden. Muss ein solches Verfahren eingeleitet werden, sollte eine Opferhilfeberatungsstelle konsultiert werden, die u.U. eine spezialisierte Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vermitteln kann.

Juni 2007